

Damit sind wir schon mitten im Bereich der Belastungen. An erster Stelle stand dabei einmal der Grundzins. Der Grundzins war die dingliche Last, die auf dem „Boden“ beruhte. Der Grundzins war die Abgabe, die aus der Verleihung von Grundbesitz resultierte, also vom Bauern dafür zu entrichten war, dass ihm von der Herrschaft Grund und Boden überlassen wurde. Dieser Grundzins war, wie schon angeführt, ursprünglich in Naturalien zu leisten, später konnte er auch in Form von Geld entrichtet werden. Der Grundzins wurde aus dem Ertrag von Feldfrüchten, Tieren und tierischen Produkten verlangt. Die Höhe des Grundzinses war unterschiedlich, sie richtete sich nach den Bedürfnissen der Herrschaft, konnte auch den rechtlichen Status der Abhängigkeit berücksichtigen, war aber auch an die wirtschaftlichen Gegebenheiten des überlassenen Gutes gebunden bzw. an gewohnheitsrechtliche Bestimmungen. Der Grundzins war aber auf jedem Fall in seiner Höhe in dem zuständigen Urbar fixiert und konnte nicht mehr verändert werden. Vor allem durch die herrschende Inflation war der Grundzins immer weniger wert. Der Grundzins war aber nicht nur in seiner Höhe fix vereinbart, sondern es war auch vereinbart, was in welcher Höhe abzuliefern war. Damit war aber der Bauer gezwungen jedenfalls die Produkte zu erzeugen, zu deren Ablieferung er verpflichtet war. Die vorherrschende Inflation bot dem Bauer aber auch den Anreiz mehr zu produzieren. Da ja die Höhe der Abgabe fix vereinbart war, blieb dem Bauer bei erhöhter Produktion auch mehr Ertrag. Umgekehrt konnte der Bauer bei eintretenden Unglücksfällen und damit verbundenem geringeren Ertrag seine Leistung in der fixierten Höhe oft nicht erbringen und verschuldete sich so bei der Herrschaft.

Die Leistung wurde in der Regel jährlich zum gleichen Datum (so am Michaelitag) an die Herrschaft geliefert, es herrschte

Bringschuld. Und so nannte man diesen Tag auch „Stiftstage“, da in den Anfangszeiten der herrschaftlichen Abhängigkeit an diesem Tag der Untertan, wenn er seinen Verpflichtungen nicht nachkam, abgestiftet wurde, der Besitz ihm also entzogen und neu vergeben wurde.

Da der Grundzins, vor allem seit er auch in Geld erbracht werden konnte, durch die herrschende Geldentwertung, an seinem Wert verlor und dem Grundherrn immer weniger Ertrag brachte, musste dies irgendwie kompensiert werden. Und so mussten die Abgaben verbessert, insbesondere aber neue Abgaben geschaffen werden. Und dabei waren die Herrschaften ziemlich ideenreich. Dazu kam aber noch, dass die Herrschaft nicht nur seine eigenen Abgaben einhob, sondern auch dafür zuständig war, die landesfürstlichen und staatlichen Abgaben einzuheben und dann an den Landesfürsten abzuführen. In der Summe war der Betrag, den jedes Bauerngut abzuführen hatte entsprechend hoch und damit teils existenzgefährdend. Denn diese Abgaben waren, im Gegensatz zum Grundzins, in ihrer Höhe nicht fix festgelegt, sondern variabel. Und waren schon die Grundherren bei der Erfindung von Abgaben sehr erfindungsreich, die Landesfürsten und der Staat übertrafen diese bei weitem.

Die Geldleistungen, die die Grundherrschaft im staatlichen Auftrag einhob, waren dabei sehr vielfältig. Da war einmal die Landsteuer, eine allgemeine staatliche Steuer, eine zentrale Einnahmequelle für den Landesfürsten. Auch diese war ursprünglich in Naturalien zu entrichten, wurde aber zusehend durch Geldleistungen ersetzt. Da der Staatssäckel meist leer war, war man zwar bei der Erfindung neuer Steuern sehr erfindungsreich, doch bei der Bezeichnung machte man sich oft nicht besondere Mühe. So gab es eine Steuer, die simpel „Neue Steuer“ hieß und vom Grundherrn für den Landesfürs-

ten eingehoben wurde, ohne dass aber für die Belasteten der nähere Hintergrund ersichtlich war.

Eine große Bedeutung kam in diesem Zusammenhang den Militärsteuern zu. Da war einmal das Rüstgeld, eine Abgabe, die zur Finanzierung der gesamten Ausrüstung sowie des Unterhalts des Heeres diente, welches im Mittelalter vielfach aus Söldnern bestand, aber nicht nur. So war die Herrschaft verpflichtet nach einem gewissen, sehr unterschiedlichen Schlüssel (1:50 oder etwa 1.300), Rekruten zu stellen. Also etwa pro 50 Untertanen einen Rekruten. Da dies aber eine eklatante Minderung der Arbeitskräfte bedeutete, wurde nicht selten eine missliebige Untertanenperson zum Militärdienst gemeldet. Ursprünglich war das Rüstgeld eine außerordentliche Abgabe zur Finanzierung einzelner Kriegshandlungen, es entwickelte sich aber auch diese Abgabe, speziell seit den Türkenkriegen, zu einer Dauereinrichtung. Da sich aber der habsburgische Staat praktisch dauernd im Krieg befand, ist es nicht sehr verwunderlich, dass als weitere Steuer die Cotributions-Steigerung eingeführt wurde. Ebenfalls eine Abgabe zur Erhaltung des Heeres. Ursprünglich wurden unter dem Begriff „Kotribution“ Geldzahlungen angesehen, die als „geordnetes Mittel“ der Kriegsführung die bis ins 18. Jahrhundert üblichen Kriegsbräuche der Plünderung und Brandschatzung ablösten. Es handelte sich dabei um nichts anderes als „Erpressungsgeld“, welches bei Androhung sonstigen Niederbrennens verlangt wurde oder um Freikauf von Verheerung und Plünderung.

Weiter gab es den „Fleischkreuzer“, eine Verzehrsteuer, die also auf den Verzehr von Fleisch abstellte, dann eine Herd- und Rauchsteuer, mit welcher der Rauchfang, besser gesagt, jede einzelne Feuerstelle besteuert wurde. Diese Steuer wurde erstmalig 1572 in den innerösterrei-

chischen Erblanden eingehoben, somit auch in Straßfried.

Eine persönliche Steuer war die sogenannte „Leibsteuer“, eine Kopfsteuer, eine Abgabe, welche von jeder steuerpflichtigen Person zu entrichten war.

Neben diesen generell zu entrichtenden Abgaben konnten aber, speziell in Kriegs- und Notzeiten noch außerordentlich zu entrichtende Abgaben kommen. Auch Ereignisse, die speziell die herrschende Dynastie betrafen, wie etwa die Heirat einer Erzherzogin, konnten sich für die Untertanen weniger erfreulich finanziell zu Buche schlagen.

Daneben waren aber auch die Herrschaften bei Abgaben nicht zimperlich. Da gab es das „Schreibgeld“, eine Art jährliche Kanzleitaxe für die herrschaftliche Schreibstube. Das Schreibgeld wurde in der Herrschaft Straßfried etwa gemeinsam mit dem „Sidlgeld“ eingehoben. Das Sidlgeld war eine Leistung, welche als Reminiszenz an jene Zeit zu verstehen ist, in der eine Hofstelle nicht auf Lebzeiten ihres Inhabers, sondern vielmehr jährlich vergeben wurde. Als dieser Umstand wegfiel und damit auch die jährliche „Verehrung“ der Hofstelle, war aus dieser Abgabe an die Herrschaft ein Recht erwachsen und damit eine Forderung entstanden, die von den Untertanen jährlich automatisch eingehoben wurde. Wenngleich das Schreibgeld gering war, so belief sich diese Steuer im Jahre 1648 auf 4 Pfening, so war es doch ein weiterer Gelddienst, den die Herrschaft von ihren Untertanen einhob und somit diese weiter belastete. Straßfried hat auch noch ein sogenanntes „Robotgeld“ eingehoben, welches unabhängig von der tatsächlichen Robotleistung eingehoben wurde. Näheres zum Thema Robot aber später. Die sechs Untertanen von Straßfried in Draschitz, die diese Abgabe zu entrichten hatten, zahlten so 1653 dafür zwischen sechs Schilling und einem Gulden und zwei Schilling.